

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026  
beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Ausschuss für Mobilität und Umwelt (dort beschlossen am:  
12.04.2026)

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** **U-Bahn Erweiterung in Fürth**

## **Beschlussformel**

- 1 Der Fürther Jugendrat beantragt die Erstellung einer Nutzen-Kosten-Analyse zur
- 2 Prüfung einer Verlängerung der U-Bahn-Linie U1 nach Burgfarnbach und/oder
- 3 Oberfürberg.

## **Gründe:**

Eine Verlängerung der U1 könnte:

- die Erreichbarkeit dieser Stadtteile deutlich verbessern,
- den motorisierten Individualverkehr reduzieren und damit zur klimafreundlichen Stadtentwicklung beitragen,
- die Anfahrtswege der Berufspendler aus Emskirchen, Langenzenn, Neustadt (Aisch) in den Fürther Westen verkürzen und damit zur Entlastung bestehender Verkehrsachsen beitragen,
- sowie die Attraktivität Fürths mit seinen Vororten als Wohn- und Wirtschaftsstandort steigern.

Die Erweiterung der U1 würde insbesondere Jugendlichen zugutekommen, da diese unabhängiger mobil wären. Der Schulweg würde sich für Schülerinnen und Schüler der Vororte deutlich verbessern während Elterntaxis vermieden werden können. Auch die Erreichbarkeit von Sportvereinen, Bibliotheken und anderen Treffpunkten von Jugendlichen würde damit verbessert werden, der Zusammenhalt gestärkt und damit sozialer Segregation in Fürth entgegenwirkt werden.

Eine klimafreundliche Mobilität bedeutet außerdem die Zukunftsfähigkeit der Stadt Fürth – etwas wovon besonders die junge Generation und Menschen in Zukunft profitieren.

Für die Realisierung von U-Bahn-Projekten ist eine positive Nutzen-Kosten-Bewertung Voraussetzung für eine mögliche Förderung durch Bund und Land. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Stadt Nürnberg kürzlich eine Nutzen-Kosten-Analyse für die Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 nach Eibach in Auftrag gegeben hat, welche mit einem Wert von 1,14 positiv bewertet wurde. Dies zeigt, dass entsprechende Projekte in der Region grundsätzlich realisierbar und förderfähig sein können. Die beantragte Nutzen-Kosten-Analyse soll klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verlängerung der U1 in Fürth wirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll ist. Ziel ist es, eine belastbare Datengrundlage zu erhalten, auf deren Basis der Stadtrat über das weitere Vorgehen hinsichtlich einer möglichen U-Bahn-Verlängerung entscheiden kann.

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026 beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Ausschuss für Mobilität und Umwelt (dort beschlossen am: 12.04.2026)

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** **Straßenbahn in Fürth**

## **Beschlussformel**

1 Der Fürther Jugendrat beantragt die Erstellung einer Nutzen-Kosten-Analyse für  
2 den Bau einer Straßenbahn von Nürnberg Westfriedhof über Schniegling,  
3 Poppenreuth, Innenstadt bis hin zur Südstadt mit Anbindung an die U-  
4 bahnhaltestelle Gebersdorf sowie einer Verbindung in den Fürther Norden nach  
5 Vach.

## **Gründe:**

Der Jugendrat schlägt folgende Routenführung vor:

Von Schniegling kommend über die Hans-Vogel-Straße / Hans-Böckler-Straße, die Erlangerstraße bis nach Vach und über die Ludwigsbrücke und Schwabacherstraße bis zur U3 Endhaltestelle Gebersdorf.

Der Bau eine Straßenbahn sorgt für:

- Eine aktuell noch fehlende Nord-Süd Verbindung in Fürth

- Die Anbindung der Vororte Poppenreuth, Schniegling, Ronhof, Stadeln, Mannhof und Vach
- Die Verlagerung von Verkehr auf nachhaltige Verkehrsträger
- Anbindung der Südstadt

Der Bau einer Straßenbahn könnte:

- die Erreichbarkeit der oben genannten Stadtteile deutlich verbessern,
- den motorisierten Individualverkehr reduzieren und damit zur klimafreundlichen Stadtentwicklung beitragen,
- sowie die Attraktivität Fürths mit seinen Vororten als Wohn- und Wirtschaftsstandort steigern.

Der Bau einer Straßenbahn in Fürth würde insbesondere Jugendlichen zugutekommen, da diese unabhängiger mobil wären. Der Schulweg würde sich für Schülerinnen und Schüler der Vororte deutlich verbessern während Elterntaxis vermieden werden können. Auch die Erreichbarkeit von Sportvereinen, Bibliotheken und anderen Treffpunkten von Jugendlichen würde damit verbessert werden, damit der Zusammenhalt gestärkt und sozialer Segregation in Fürth entgegengewirkt.

Eine klimafreundliche Mobilität bedeutet außerdem die Zukunftsfähigkeit der Stadt Fürth – etwas wovon besonders die junge Generation und Menschen in Zukunft profitieren.

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026 beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Ausschuss für Mobilität und Umwelt (dort beschlossen am: 12.04.2026)

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** Freie Fahrt für freie Fürther\*innen

## **Beschlussformel**

1 Der Fürther Jugendrat beantragt, dass der Stadtrat das Radverkehrskonzept  
2 konsequent und mit genügend finanziellen Mitteln umsetzt. Dabei ist politische  
3 Geschlossenheit bei der Priorisierung des Radverkehrsnetz auch an  
4 herausfordernden Knotenpunkten entscheidend, beispielsweise durch das Nutzen von  
5 Kfz-Flächen für die Verbesserung der Radinfrastruktur.

## **Gründe:**

Für ein zukunftsfähiges Fürth braucht es:

- Geschützte Radwege und Kreuzungen
- Die Trennung von Auto-, Fuß- und Radverkehr
- Mehr personelle Kapazitäten im Stadtplanungsamt für den Radverkehr

- Die Förderung des Wandels hin zu einer Fahrradkultur

Jugendliche sind auf ein funktionierendes Verkehrsnetz angewiesen. Sie müssen zur Schule und zu ihren Freizeitaktivitäten kommen. Da sie keinen Führerschein besitzen und sich so neben dem ÖPNV nur mit dem Fahrrad oder zu Fuß selbstständig fortbewegen können, sind die Rad- und Fußverkehrsnetze zu den von Jugendlichen besuchten Orten besonders wichtig. Als Fußgänger\*in oder Fahrradfahrer\*in sind junge Menschen im Straßenverkehr außerdem gefährdeter als Autofahrer\*innen.

Die Protokolle des Jugendforums der letzten fünf Jahre unterstreichen hier grob zusammengefasst nochmal das Bedürfnis Jugendlicher nach einer besseren Radinfrastruktur als zentrales Anliegen:

2025: Mehr und bessere Radverbindungen, auch zu Nachbarstädten (jufo\_2025\_98\_web)

2024: S.27 Mehr Fahrradstraßen in Fürth

2023: S.17 Sichere Fahrradwege und mehr Fernradwege

2022: S.18 Bessere Wegqualität (v.A. Südstadt), mehr Fahrradständer

2021: S.25 Mehr Radwege

Weitere Gründe für einen Ausbau Fürths zur Fahrradstadt sind schlicht wirtschaftlich:

- Geringere Infrastrukturkosten (Radwege gegenüber Straßen in Bau und Unterhalt günstiger)
- Weniger Staukosten (Zeitverlust sorgt für Produktivitätsverluste)
- Geringere Gesundheitskosten (Risiko für Atemprobleme durch Abgase sowie Unfälle sinkt; Sportliche Fortbewegung verbessert allgemeine Gesundheit)
- Höhere Flächeneffizienz (Straßenraum kann für gewerbliche Flächen oder Grünflächen umgewidmet werden)
- Attraktivität der Stadt wird gesteigert (Potenzial für Tourismus sowie Zuzug)

- Geringere individuelle Kosten für Bürger (aktuell Entlastung während Energiekrise und daraus resultierend mehr Konsumausgaben in der Stadt)

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026  
beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Ausschuss für Sport und Gesundheit (dort beschlossen am:  
27.03.2026)

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** **Mehr Calisthenics-Parks**

## **Beschlussformel**

- 1 Der Jugendrat beantragt das Errichten weiterer Calisthenics-Park bspw. im
- 2 Stadtpark.

## **Gründe:**

Calisthenics ist das Training mit eigenem Körpergewicht und bisher gibt es neben den Angeboten in den Fitnessstudios nur einen frei zugänglichen Calisthenics-Park an der Uferpromenade. Da nicht jede/r die finanziellen Mittel hat für eine Mitgliedschaft im Fitnessstudio, der Calisthenics-Park an der Uferpromenade oft benutzt ist und nicht für jede/n schnell zu erreichen ist, ist die Errichtung eines weiteren Calisthenics-Parks nötig.

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026 beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Tim Werner

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** Fahrradständer am Bahnhof Burgfarrnbach

## **Beschlussformel**

- 1 Ich beantrage die Einrichtung von Fahrradstellplätzen auf Nord- und Südseite des
- 2 Bahnhofs Fürth Burgfarrnbach.

## **Gründe:**

Aktuell werden viele Fahrräder am Zaun direkt an den Gleisen oder an nahe liegenden Bäumen abgeschlossen. Um für Fahrräder eine größere Kapazität zu schaffen, sollten auf beiden Seiten des Bahnhofs Fahrradständer gebaut werden.

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026  
beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Ausschuss für Mobilität und Umwelt (dort beschlossen am:  
12.04.2026)

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** Nachhaltiges Bauen

## **Beschlussformel**

- 1 Mit welchen Materialien baut die Stadt Fürth?
- 2 Welche Klimabilanz haben diese?
- 3 Beschäftigt sich die Stadt Fürth mit nachhaltigen Materialien und wählt ihre
- 4 Bauweise dementsprechend aus?
- 5 Der Jugendrat fordert, dass möglichst alle Materialien nachhaltig sind, welche
- 6 die Stadt Fürth verbaut.

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026 beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Ausschuss für Sport und Gesundheit (dort beschlossen am: 27.03.2026)

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** **Freiheit und Gesundheit – Ernährungsrate für Fürth**

---

## **Beschlussformel**

1 Die Stadt Fürth errichtet einen Ernährungsrat, der kleinbäuerlichen Betrieben  
2 stärken, den Aufbau von regionalen und fairen Handelsstrukturen unterstützen,  
3 und den Zugang zu nachhaltigen und gesunden Lebensmitteln verbessern soll.

4 Der Ernährungsrat soll sich aus Ernährungsfachleuten aus Forschung, Wirtschaft  
5 und öffentlicher Verwaltung zusammensetzen; ferner sollen ihm Personen aus  
6 Landwirtschaft, Handel, Vertrieb und Gastronomie und dem Ernährungshandwerk  
7 angehören.

## **Gründe:**

Eine ausgewogene Ernährung ist wichtig für ein gesundes Leben. Insbesondere infolge unausgewogener Ernährung ist rund ein Viertel aller Menschen, die in Deutschland leben, adipös. Reiche Menschen sind von Adipositas weniger betroffen, als der Rest der Bevölkerung. Dieser Umstand hängt damit zusammen, dass gute Lebensmittel teuer sind – und deshalb für viele Menschen nicht erschwinglich.

Darüber hinaus beeinflusst Ernährung die Natur. Nachhaltiges Essen belastet Mensch und Umwelt weniger

stark. Zugleich leistet nachhaltiges Essen einen Beitrag dazu, dass die Grundlagen für Landwirtschaft erhalten bleiben – so gewährleistet nachhaltiges Essen, dass unsere Nahrungsversorgung gesichert bleibt.

Der Ernährungsrat soll vor diesem Hintergrund alle Beteiligten vernetzen und Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährung in Fürth erarbeiten. Oberstes Ziel dieser Maßnahmen muss sein, dass alle Menschen in Fürth frei und aufgeklärt über ihre Ernährung entscheiden können – das bedeutet vor allem, dass alle Zugang zu gesunden und nachhaltigen Lebensmitteln haben müssen.

# **Beschluss**

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026 beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Alexander Bohn

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** **Helfen statt Strafen – gemeinsam gegen Gewalt**

## **Beschlussformel**

1 I. Die Stadt Fürth bietet Menschen, die aus Armut heraus Straftaten begehen,  
2 aufsuchende Hilfe an.

3 II. Die Stadt Fürth gewährleistet durch Meldestellen oder auf andere Weise, dass  
4 Gewalttaten in Einrichtungen, die sie trägt, erfasst und beantwortet werden  
5 können.

## **Gründe:**

Der Fürther Jugendrat hat durch Beschluss auf seiner fünften Plenarsitzung gefordert, Beförderungerschleichung in Fürth nicht mehr zu verfolgen, soweit die infra Geschädigte ist. Die infra hat sich mit dem Fürther Jugendrat anderweitig geeinigt. Diese Einigung kann allerdings nur dann ausreichend wirksam sein, wenn sie durch Unterstützungsmaßnahmen für armutsbetroffene oder -gefährdete Personen, die straffällig werden, flankiert werden. In den Augen des Jugendrates bildet ein aufsuchenden Hilfsangebot für diese Menschen das Mittel der Wahl.

In Zusammenhang mit dieser sicherheitspolitischen Forderung steht die Problematik der Gewalt an Schulen und in anderen Einrichtungen. Dem Jugendrat sind vermehrt Fälle von Gewalt (speziell sexueller Art) bekannt geworden. Um auf diese Vorfälle angemessen reagieren zu können, müssen diese zentral erfasst werden.

# Beschluss

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026  
beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Alexander Niclas Bohn

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** **Wahlordnung für die Wahlen zum zweiten  
Fürther Jugendrat**

---

## **Beschlussformel**

1 Der Stadtrat der Stadt Fürth möge beschließen:

2 **Wahlordnung**

3 **für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat**

4 **Vom 29. April 2026**

5 Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des  
6 Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 die folgende Wahlordnung  
7 für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat:

8 § 1 Wahlleitung; Wahlausschuss

9 (1) <sup>1</sup>Die bzw. der „Kordinator\*in Jugendrat“ im Amt für Kinder, Jugendliche und  
10 Familien der Stadt Fürth wird als Wahlleiter\*in berufen; die bzw. der  
11 Wahlleiterin beruft ihre bzw. seine ständige Stellvertreter\*in und eine\*n  
12 weitere\*n Stellvertreter\*in. <sup>2</sup>Der bzw. dem Wahlleiter\*in obliegt die

13 Sicherstellung der Ordnungsgemäßheit der Wahl einschließlich der Vorbereitung  
14 der Wahl. <sup>3</sup>Eine Person, die geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung  
15 der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters beschwert zu sein, kann den Wahlausschuss  
16 anrufen und dessen Entscheidung ersuchen; eine Entscheidung des Wahlausschusses  
17 ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf des Tages, an dem die Maßnahme vorgenommen  
18 oder unterlassen wurde, mehr als 99 Kalendertage verstrichen sind.

19 (2) <sup>1</sup>Die bzw. der Wahlleiter\*in, die beratenden Mitglieder des Plenums des  
20 Fürther Jugendrates und drei weitere Beisitzer\*innen, die die bzw. der  
21 Wahlleiter\*in auf Vorschlag des Plenums des Fürther Jugendrates beruft, bilden  
22 den Wahlausschuss für die Wahlen zum Fürther Jugendrat. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss  
23 entscheidet in Sitzungen, die die bzw. der Wahlleiter\*in mit angemessener Frist  
24 beruft, und durch Umlaufbeschlüsse; in Sitzungen ist der Wahlausschuss ohne  
25 Rücksicht auf die Zahl seiner erschienen Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Das Nähere  
26 regelt die bzw. der Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.

## 27 § 2 Wahlvorschläge

28 (1) <sup>1</sup>Die bzw. der Wahlleiter\*in fordert die Wahlberechtigten durch öffentlichen  
29 Aufruf dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen; die bzw. der Wahlleiter\*in erklärt  
30 im Aufruf, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden  
31 müssen und welche Anforderungen das Gesetz an die Form und den Inhalt der  
32 Wahlvorschläge stellt. <sup>2</sup>Wahlberechtigte können nur sich selbst zur Wahl  
33 vorschlagen; die Wahlvorschläge müssen der bzw. dem Wahlleiter\*in vor Ablauf des  
34 90. Kalendertages zugehen, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der Wahlleiterin  
35 als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat (Vorschlagsfrist).  
36 <sup>3</sup>Meint die bzw. der Wahlleiter\*in, dass ein Wahlvorschlag den gesetzlichen  
37 Anforderungen nicht genügt, so hat sie bzw. er die zur Wahl vorgeschlagene  
38 Person unverzüglich auf diesen Mangel hinzuweisen und zur Nachbesserung  
39 aufzufordern; diese Pflicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters entfällt, wenn  
40 der Mangel eines Wahlvorschlages nicht oder nicht vor Ablauf der Vorschlagsfrist  
41 beseitigt werden kann.

42 (2) <sup>1</sup>Vor Ablauf des 15. Kalendertages, der auf den letzten Tag der  
43 Vorschlagsfrist folgt, beschließt der Wahlausschuss darüber, welche  
44 Wahlvorschläge form- und fristgerecht eingereicht wurden und den übrigen  
45 gesetzlichen Anforderungen genügen. <sup>2</sup>Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein  
46 Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, so hat der  
47 Wahlausschuss den Wahlvorschlag als unzulässig zu verwerfen; in der Entscheidung  
48 ist die zur Wahl vorgeschlagene Person auf ihr Recht, binnen einer Woche ab  
49 Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder zur  
50 Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters Erinnerung gegen die  
51 Entscheidung des Wahlausschusses einzulegen und den Wahlausschuss um eine

52 anderweitige Entscheidung ersuchen, und auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen,  
53 die die Erinnerung erfüllen muss, hinzuweisen. <sup>3</sup>Hilft der Wahlausschuss der  
54 Erinnerung nicht ab, aber meint die bzw. der Wahlleiter\*in, dass der verworfene  
55 Wahlvorschlag zulässig ist, so hat sie bzw. er die Entscheidung des  
56 Wahlausschusses aufzuheben und den Wahlvorschlag zuzulassen.

57 (3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss kann einen zugelassenen Wahlvorschlag nachträglich  
58 zurückweisen, wenn er feststellt, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person einem  
59 Amtshindernis unterliegt oder die Voraussetzungen des Artikel 86 des Bayerischen  
60 Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. <sup>2</sup>Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat  
61 das Recht, gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen; auf das Recht, binnen  
62 einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder  
63 zur Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gegen die Entscheidung  
64 des Wahlausschusses Einspruch einzulegen, und auf die  
65 Zulässigkeitsvoraussetzungen, die der Einspruch erfüllen muss, ist die  
66 vorgeschlagene Person in der Entscheidung hinzuweisen. <sup>3</sup>Über den Einspruch  
67 entscheidet das Plenum des Fürther Jugendrates oder, wenn seine Entscheidung  
68 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, der Vorstand des Fürther  
69 Jugendrates; wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die angegriffene  
70 Entscheidung des Wahlausschusses unwirksam.

### 71 § 3 Wahlbenachrichtigung

72 <sup>1</sup>Vor Ablauf des vierten Kalendertages, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der  
73 Wahlleiter\*in als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, müssen  
74 die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigten über die Wahlen zum Jugendrat  
75 benachrichtigt werden, zur Post aufgegeben werden. <sup>2</sup>Die Unterlagen umfassen

76 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der wahlberechtigten  
77 Person,

78 2. die Angabe der Abstimmungszeit,

79 3. eine Beschreibung, wo und auf welche Weise die wahlberechtigte Person ihr  
80 aktives Wahlrecht ausüben kann, und

81 4. die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und  
82 nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine\*n  
83 Vertreter\*in anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist.

### 84 § 4 Wahlwerbung

85 (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel bekommen die  
86 zugelassenen Wahlvorschlagsträger\*innen (Kandidierende) Erzeugnisse, die der  
87 Wahlwerbung zu ihren Gunsten dient, gestellt. <sup>2</sup>Die Kandidierenden haben einen  
88 Anspruch darauf, sich und ihr Wahlprogramm über den Internetauftritt des Fürther  
89 Jugendrates vorzustellen; das Nähere regelt die bzw. der Wahlleiter\*in im  
90 Benehmen mit dem Vorstand des Fürther Jugendrates.

91 (2) Wahlwerbung, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Zustimmung der  
92 Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters, die sie bzw. er im Benehmen mit dem  
93 Wahlausschuss erteilt.

#### 94 § 5 Wahlhandlung

95 (1) <sup>1</sup>Die Wahlhandlung wird mittels eines Produktes für elektronische Wahlen  
96 vorgenommen; das Produkt muss den Anforderungen des Schutzprofils für Online-  
97 Wahlen „BSI-CC-PP-0121-2024“ genügen. <sup>2</sup>Wählende Personen müssen bei Vornahme der  
98 Wahlhandlung während stehender Verbindung des von ihnen verwendeten Clients mit  
99 dem Server, über den das Produkt bereitgestellt wird (Sitzung), sicher  
100 identifiziert und authentifiziert werden; gleichzeitig muss die Stimmabgabe in  
101 derselben Sitzung vollständig anonym erfolgen, sodass aus der abgegebenen Stimme  
102 kein Rückschluss auf die Person möglich ist.

103 (2) Stimmen, die eine wählende Person nicht oder leer abgibt, sind ungültig;  
104 Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

105 (3) Die Wahlhandlung kann nur zwischen 08:00:00 Uhr des Tages, den die bzw. der  
106 Wahlleiterin als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, und  
107 18:00:00 Uhr des vierten auf diesen Tag folgenden Kalendertages vorgenommen  
108 werden.

#### 109 § 6 Feststellung des Wahlergebnisses

110 (1) <sup>1</sup>Gewählt sind diejenigen 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich  
111 vereinigen. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch das Produkt  
112 gezogen wird.

113 (2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das  
114 durch das Produkt ermittelte Wahlergebnis fest; zum Wahlergebnis gehören  
115 insbesondere

116 1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,

- 117 2. die Zahl der Personen, die gewählt haben,  
118 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,  
119 4. die Zahl der Enthaltungen und anderen ungültigen Stimmen,  
120 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,  
121 6. die Namen derjenigen Personen, die zu Mitgliedern des Fürther Jugendrates  
122 gewählt sind, und  
123 7. Losentscheide und deren Ergebnis, soweit sie erforderlich waren und  
124 vorgenommen wurden.

125 <sup>2</sup>Die bzw. der Wahlleiterin gibt das durch den Wahlausschuss festgestellte  
126 Wahlergebnis bekannt.

## 127 § 7 Wahlprüfung

128 (1) Soweit die Wahlprüfung nicht den Gerichten vorbehalten ist, ist sie Sache  
129 des Wahlausschusses.

130 (2) Einwände gegen die Wahl und das Wahlergebnis können nur auf solche Mängel  
131 des Wahlverfahrens gestützt werden, die sich auf das Wahlergebnis im Sinne des §  
132 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ausgewirkt haben könnten.

## 133 § 8 Inkrafttreten

134 Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

# Beschluss

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026 beschlossen:**

**Initiator\*innen:** Andrii Volovskyi

**Verfahrensvorschlag:** Abstimmung

**Titel:** Einrichtung mobiler Jugendtreffs

## Beschlussformel

1 Die Stadt Fürth richtet einen mobilen Jugendtreff ein.

## Gründe:

Antragsbegründung:

Viele Treffpunkte sind im Zentrum. Man muss wissen, dass es sie gibt, man muss dafür seine Zeit, Geld und Stärke dahin zu fahren bezahlen. Für manche Jugendliche ist das eine zu hohe Hürde. Gerade in Randbezirken fehlen solche niedrigschwelligen, offenen Treffpunkte.

Oft gibt es dort: wenige neutrale Orte zum Abhängen, keine Räume, die ausdrücklich für Jugendliche gedacht sind, wenig Möglichkeiten, neue Leute kennenzulernen. Ein weiterer Punkt ist die Hemmung gegenüber offiziellen Einrichtungen. Manche Jugendliche verbinden Jugendzentren mit Regeln, Aufsicht oder Kontrolle. Andere haben schlechte Erfahrungen gemacht oder fühlen sich dort „nicht passend“.

Was oft fehlt, ist ein Angebot, das sagt: „Du musst nichts erklären. Komm einfach vorbei, so wie du bist.“ einen Ort, an den man einfach kommen kann, ohne Anmeldung, ohne Termin, ohne Erwartung, etwas leisten oder erklären zu müssen, einfach da sein, chillen, Leute treffen.

Bestehende Jugendzentren, schulische Angebote oder Vereinsstrukturen leisten wichtige Arbeit, erreichen jedoch vor allem Jugendliche, die bereits angebunden sind und bereit sind, feste Einrichtungen aufzusuchen. Jugendliche aus Randbezirken oder mit höheren Zugangshürden werden dadurch nur eingeschränkt erreicht.

Klassische Streetwork-Ansätze ermöglichen zwar Kontakt im öffentlichen Raum, bieten jedoch keinen geschützten Aufenthalts- und Begegnungsraum für informelle Treffen und Gruppenaktivitäten.

Temporäre Treffpunkte ohne feste Infrastruktur sind eine mögliche Alternative, jedoch wetterabhängig und in ihrer Nutzung zeitlich und inhaltlich begrenzt.

Das Projekt fördert soziale Integration für neigewanderte die mit den lokalen Traditionen und Regeln noch nicht vertraut sind ( wie Integration Raum für Jugendliche), stärkt den Zusammenhalt im Stadtteil und baut Barrieren zwischen unterschiedlichen Gruppen ab. Gleichzeitig leistet es einen präventiven Beitrag zur Konfliktvermeidung und Sicherheit im Sozialraum durch kontinuierliche, beziehungsorientierte Präsenz und wird auch zu einer gesünderen Art der Zeitvertreib beitragen.

Der mobile Jugendtreff ist ein niedrighschwelliges, offenes Angebot der Jugendarbeit, das regelmäßig verschiedene Stadtteile anfährt. Er richtet sich an alle jungen Menschen und bietet einen kostenfreien, unkomplizierten Ort für Begegnung, Austausch und gemeinsame Aktivitäten.

Durch die offene Gestaltung werden Barrieren zwischen unterschiedlichen Gruppen abgebaut, das Miteinander gefördert und soziale Kontakte über kulturelle, sprachliche oder persönliche Unterschiede hinweg gestärkt. Der Treff trägt so zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und zu einem vertrauensvollen, integrativen Zusammenleben im Stadtteil bei.

Dank seiner Mobilität kann dieses mobile Zentrum den Bedarf vielen Stadtteilen mit minimalen Kosten decken. Es benötigt keine zusätzlichen Grundstücke und Baukosten, sondern kann auf einem Parkplatz aufgestellt werden.